

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2263/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung des Betrags der im Rahmen der Sonderregelung der Einfuhr von Mais in Spanien anwendbaren Abschöpfungsverringerung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2059/87 der Kommission vom 13. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum in den Jahren 1987 bis 1990 in Spanien ⁽²⁾ wurden die die Einhaltung der Zielsetzungen der genannten Verordnung gewährleistenden Rahmenvorschriften festgelegt.

Der Betrag der Verringerung, um den die bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebende Abschöpfung zu verringern ist, muß so hoch festgesetzt werden, daß einmal die mit dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Abkommen ⁽³⁾ vorgesehenen Mengen eingeführt und zum anderen Störungen des spanischen Getreidemarktes verhütet werden können.

Der Schwellenpreis für Mais liegt im Oktober 1987 um 13,02 ECU/Tonne unter dem im Vormonat geltenden

Schwellenpreis. Die Verringerung der Abschöpfung muß also je nach Zeitpunkt der Einfuhr differenziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Abschöpfungsverringerung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 wird für Mais festgesetzt auf :

- 40 ECU/Tonne für die vor dem 1. Oktober,
- 27 ECU/Tonne für die ab 1. Oktober durchgeführten Einfuhren.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2060/87 der Kommission ⁽⁴⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1987, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1987, S. 8.